

**Ordnung zur Anrechnung
von Qualifikationen und Kompetenzen
für den weiterbildenden
Master-Studiengang
Digital Business Management
am Fachbereich Wirtschaft der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 21.11.2018**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), i. V. mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 in Abschnitt A1 Punkt 1.3 und der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) (Beschluss der KMK vom 18.09.2008) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Umfang der Anrechnung
§ 3	Anrechnungskommission
§ 4	Arten der Anrechnung und Antragstellung
§ 5	Pauschale Anrechnung
§ 6	Individuelle Anrechnung
§ 7	Kompetenzprüfung
§ 8	Fristen
§ 9	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den Master-Studiengang Digital Business Management (DBM) am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

**§ 2
Umfang der Anrechnung**

(1) Vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen können im Umfang von bis zu 50% der Studienleistungen im Studiengang angerechnet werden. Dies entspricht im Master-Studiengang DBM bis zu 60 Credits.

(2) Anrechnungsfähig unter Berücksichtigung des fachlichen Profils sind alle Module außer der Masterarbeit.

**§ 3
Anrechnungskommission**

(1) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt durch die Anrechnungskommission.

(2) Die Anrechnungskommission wird von der oder dem Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt und besteht mindestens aus zwei Professor/innen.

**§ 4
Arten der Anrechnung und
Antragstellung**

(1) Folgende Arten der Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den Master-Studiengang DBM sind möglich:

1. Pauschale Anrechnung
2. Individuelle Anrechnung

(2) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss leitet die Anträge an die Anrechnungskommission weiter.

§ 5 Pauschale Anrechnung

(1) Aufgrund des Nachweises eines abgeschlossenen Studiums (Diplom, Magister, Staatsexamen, bei einem Bachelor-Abschluss von mindestens 210 Credits) in Fachrichtungen mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie oder Informatik können bis zu drei Module pauschal angerechnet und insgesamt mit 15 Credits bewertet werden.

(2) Bei der pauschalen Anrechnung erfolgt die Benotung auf der Grundlage der Abschlussnote im betreffenden Studiengang.

§ 6 Individuelle Anrechnung

(1) Die individuelle Anrechnung bietet, über die pauschale Anrechnung hinaus, die Möglichkeit, Kompetenzen aus der Berufspraxis, der individuellen Weiterbildung und andere Fähigkeiten und Kompetenzen, die für den Master-Studiengang DBM relevant sein können, anzuerkennen.

(2) Dazu ist erforderlich:

1. ein Kompetenz-Portfolio und
2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Dokumentationen, welche die im Portfolio dargestellten Kompetenzen belegen, einzureichen.

(3) Bei der individuellen Anrechnung erfolgt keine Benotung, sondern eine **Bewertung** mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

§ 7 Kompetenzprüfung

(1) Die Kompetenzprüfung stellt fest, ob das Niveau der Kompetenz dem Niveau eines Masterstudienganges entspricht. Dazu wird der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse von HRK und KMK herangezogen.

(2) In der Kompetenzprüfung wird weiterhin festgestellt, welchen Modulen und welchem Umfang diese Kompetenzen entsprechen. Diese Prüfung wird von der Anrechnungskommission durchgeführt.

(3) Die Übereinstimmung vorhandener Kompetenzen mit einem Modul kann

- vollständig zutreffen (volle Anerkennung des Moduls)
- zu mindestens 75% zutreffen (volle Anerkennung mit Auflagen)
- zu mindestens 50% zutreffen (teilweise Anerkennung oder volle Anerkennung mit verpflichtenden Auflagen).

(4) Reichen die schriftlichen Unterlagen nicht aus, kann die Anrechnungskommission weitere Unterlagen anfordern oder den oder die Studierende zu einer mündlichen Kompetenzprüfung einladen, die von der Anrechnungskommission durchgeführt wird.

(5) Im Ergebnis der Kompetenzprüfung bewertet die Anrechnungskommission die Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit bzgl. einzelner Module und erstellt eine Liste der anrechenbaren Module.

(6) Für Module, die nur mit Auflagen angerechnet werden können, setzt die Anrechnungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung.

§ 8 Fristen

(1) Der Antrag auf Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen ist mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des Studiums an den Prüfungsausschuss des Master-Studienganges DBM zu stellen.

(2) Die Anrechnungskommission teilt in der Regel bis spätestens 8 Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen Dokumente das Ergebnis der Kompetenzprüfung schriftlich dem oder der Studierenden mit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 21.11.2018 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.12.2018.

Die Rektorin